

# **DIENSTANORDNUNG 66-SE**

## **Teil A: Dienstanordnung Allgemeiner Teil**

### **Kapitel 2. Anwendung von Maßnahmenplänen**

	Verantwortlicher, erstellt:	Freigabe:
Datum:	06.01.2014	07.01.2014
Unterschrift:	gez. Dr. Walther	gez. Hr. Esch

## **Dienstanordnung 66-SE - Stadtentwässerung**

### **A7: Allgemeine Arbeitsanweisungen**

Stand: 26.06.2019

#### **Änderungsdienst**

Änderungen	Ersteller, Verantwort- licher	Stand, Da- tum
Erstausgabe	Dr. Walther	10.01.2010
Amtsbezeichnung	Dr. Walther	29.07.2011
Aktualisierung	Dr. Walther	07.01.2013
Aktualisierung	Dr. Walther	26.06.2019

**Inhaltsverzeichnis**

<b>KAPITEL 2. ANWENDUNG VON MAßNAHMEPLÄNEN.....</b>	<b>1</b>
<b>ÄNDERUNGSDIENST .....</b>	<b>2</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>	<b>3</b>
<b>1.0 ARBEITSANWEISUNG FÜR DIE ANWENDUNG VON MAßNAHMEPLÄNEN IN ABWASSERENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN DER STADT BONN (VERANTWORTUNGSBEREICH 66-SE).....</b>	<b>4</b>
<b>1. GRUNDLAGEN DER REGELUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2. ZIEL DER REGELUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>3. ANWENDUNG DER MAßNAHMEPLÄNE .....</b>	<b>4</b>
<b>3. INHALTE DER MAßNAHMEPLÄNE .....</b>	<b>5</b>
<b>4. VERANTWORTLICHE .....</b>	<b>5</b>
<b>5. MITZEICHNUNGSPFLICHT .....</b>	<b>5</b>

## Dienstanordnung 66-SE - Stadtentwässerung

### A7: Allgemeine Arbeitsanweisungen

Stand: 26.06.2019

## 1.0 Arbeitsanweisung für die Anwendung von Maßnahmeverträgen in Abwasserentsorgungseinrichtungen der Stadt Bonn (Verantwortungsbereich 66-SE)

### 1. Grundlagen der Regelung

- Landeswassergesetz -LWG v. 25.6.95, § 57 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, Abs. (3)
- Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber, § 9 Besondere Gefahren und §13 Verantwortliche Personen
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

Die Anwendung des Maßnahmevertrages ersetzt andere rechtliche, nach Regeln der Technik oder durch Anweisungen notwendige Handlungen und Dokumentationen nicht.

### 2. Ziel der Regelung

Bauliche, technische und betriebliche Maßnahmen in der Abwasserentsorgung der Stadt Bonn können mit komplexen Auswirkungen auf andere betriebliche Aufgaben, auf sicherheitstechnische Aspekte oder auf die Umwelt (z.B. Abwassereinleitungen) verbunden sein. *Schädigende Wirkungen* (auf Menschen, Umwelt, andere Anlagen usw.), rechtliche Verstöße oder unerwartete Entwicklungen sollen dabei nach menschlichem Ermessen und unter Wahrung größtmöglicher Sorgfalt ausgeschlossen werden. Alle beteiligten Verantwortlichen erfahren durch Ihre Mitwirkung und Mitzeichnung am Maßnahmevertrag eine *koordinierende und aktenkundige Einbindung* in die abzustimmenden Handlungsschritte mögliche Risiken und der Vermeidung wird bewusst gemacht. Insbesondere ist organisatorisches Verschulden mit diesem Instrument weitgehend auszuschließen.

### 3. Anwendung der Maßnahmeverträge

*Die Maßnahmeverträge lt. Anlage sind für alle Aktivitäten an Anlagen und Netzen anzuwenden, die ein hohes Maß an Komplexität besitzen und/oder für die schädigende Wirkungen (auf Menschen, Umwelt und andere Anlagen und Prozesse) sowie unerwartete Entwicklungen (höherer Risikograd) zu besorgen sind und bei denen die rechtliche Relevanz hoch ist.*

*Beispiele sind (keine abschließende Aufzählung !):*

- Schrittweise oder komplett In- und Außerbetriebnahmen ganzer Verfahrensstufen
- In- und Außerbetriebnahmen mit deutlicher Auswirkung auf die Kapazität
- Zeitweilige Abweichungen von genehmigten Betriebszuständen (rechtlich angezeigte / genehmigungspflichtige Maßnahmen)
- wesentliche Eingriffe in die Entsorgungssicherheit
- Maßnahmen mit erheblichem Gefährdungspotential

## Dienstanordnung 66-SE - Stadtentwässerung

### A7: Allgemeine Arbeitsanweisungen

Stand: 26.06.2019

#### 3. Inhalte der Maßnahmepläne

Die Maßnahmepläne sind *knapp und übersichtlich* zu gestalten, um dem Ziel einer koordinierenden und informierenden Wirkung zu entsprechen. Vorzugsweise ist die Tabellenform (s. Anlage) zu wählen. Bei *Notwendigkeit* sind durch den Verantwortlichen weitere Unterlagen der tabellarischen Übersicht als Anlagen beizufügen (z.B. Prinzipskizzen, Vorgaben für das Fahren der Anlagen unter Sonderbedingungen u.dgl.).

Regelungen zur Freigabe der Anlage für die Ausführungskräfte und zur Freigabe für die Wiederinbetriebnahme bzw. für Tätigkeiten bei laufendem Betrieb sind zu treffen.

#### 4. Verantwortliche

Die *Prüfung, ob ein Maßnahmeplan erstellt werden soll*, wird durch den/die für die Maßnahme in der Durchführung Verantwortliche/n der Stadt Bonn (lt. Maßnahmenliste - beste Kenntnis des Sachverhaltes) im Rahmen seiner Fach- und Sachkunde vorgenommen. Das Ergebnis wird dem/der für die Anlage zuständigen Anlagenverantwortlichen vorgetragen. Die *Entscheidung*, ob ein Maßnahmeplan erstellt wird, obliegt dem/der jeweiligen Anlagenverantwortlichen. Durch diese/n ist gegebenenfalls auch die Erstellung des Maßnahmeplanes unabhängig vom Vorschlag im Rahmen ihrer/seiner Verantwortung anzurufen.

Verantwortlich für die *inhaltliche Aufstellung* des Maßnahmeplanes ist die jeweils für die Organisation und Durchführung der Maßnahme verantwortliche Person der Stadt Bonn (lt. Maßnahmenliste z.B. Projektleiter, Bauleiter, Fachmeister). Bei fachlicher Notwendigkeit zieht die/der Verantwortliche andere hinzu.

*In Kraft gesetzt* wird der jeweilige Maßnahmeplan durch die Unterschrift des Sachgebietsträters, in dessen Verantwortungsbereich der Betrieb der jeweiligen Anlage fällt.

#### 5. Mitzeichnungspflicht

Es ist durch den/die für die Maßnahme Verantwortliche/n der Stadt Bonn (lt. Maßnahmenliste) sicher zu stellen, dass alle beteiligten Seiten den Maßnahmeplan *rechtzeitig vor Beginn mitzeichnen*. Das bezieht sich auf die beauftragte Person der Bauunternehmer, Leiter mitwirkender interner Struktureinheiten) usw., nicht auf jeden einzelnen Arbeitnehmer. Diese sind auf dem üblichen Weg einzulegen.

Allen mitzeichnenden beauftragten Personen ist durch die/den Verantwortliche/n eine Ausfertigung zu übergeben.

Angewiesen:

Bonn, den 07.01.2014  
gez. Dipl.-Ing. Esch  
Leiter des Tiefbauamtes

Aktualisiert hinsichtlich gesetzlicher Grundlagen: Dr. H. Walther 26.06.2019

Dienstanordnung 66-SE - Stadtentwässerung

# A7: Allgemeine Arbeitsanweisungen

Stand:  
26.06.2019

STADT.  
CITY.  
VILLE.  
**BONN.**

## Maßnahmenplan:

**ANSWER**

66-...

### Bezeichnung der Maßnahme

**Ort / Anlage / Anlagen-  
teil / Kanalabschnitt:**

**ANSWER**

### **Vorgesehener Zeitraum:**

### Verantwortliche/n

(erstellt durch)

Name / Dienststelle

Unterschrift /Datum

Bei Bedarf Zeilen einfügen

#### **Eventuelle Anlagen:**

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

## In Kraft gesetzt:

--	--

Zuständiger SGL / Name

Unterschrift / Datum

**Kenntnis genommen:** Alle beauftragten Personen der Maßnahme (z.B. Bauleiter, Anlagenverantwortliche, Beauftragte der Ausführungsfirmen) Funktion, Unterschrift, Datum

## ANSWER

**ANSWER**

**ANSWER** *(The following is a sample answer.)*

# Dienstanordnung 66-SE - Stadtentwässerung

## A7: Allgemeine Arbeitsanweisungen

Stand: 26.06.2019

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

<b>Maßnahmeplan:</b>	Sanierung Bodenfugen, Räumerräder im Nachklärbecken 3				<b>66-3</b>			
Bezeichnung der Maßnahme								
<b>Ort / Anlage / Anlagen- teil / Kanalabschnitt:</b>	Kläranlage Beispielort, Nachklärung							
<b>Vorgesehener Zeitraum:</b>	25.8-15.9.09	<b>Verantwortliche/r:</b> (erstellt durch)	Beispielmann / 66-14		27.7.09			
			Name / Dienststelle	Unterschrift /Datum				
Bei Bedarf Zeilen einfügen								
<b>Handlungs- komplex</b>	<b>Handlungs- schritte</b>	<b>Hinweise</b>	<b>Risiken für Betrieb und Umwelt</b>	<b>Gegenmaß- nahmen</b>	<b>Besondere Gefährdun- gen AS</b>	<b>Gegenmaß- nahmen</b>	<b>Verantwor- licher</b>	<b>Zeit</b>
Außerbetrieb- nahme	Stopp Beschi- ckung	s. Betriebsan- weisung S. 52	Verminderte Kapazität, Schlammabtrieb	Zeitraum lt. Ausschreibg. Nur bei Trockenwetter, aktive Kontrolle aller NKB, Anzeige bei Behörde			66-34.2 Fachmeister KA Musterort	25.8.
	Beckenentlee- rung / -reinigung	s. Betriebsan- weisung S. 52			Absturzgefahr, Kontakt Aerosole, Schlamm	Absturzsiche- rung bei Ein- stieg, Atem- maske	Anzeige: 66-34.2 Betriebsleiter	5.8.
Reparatur	Freigabe des Beckens für die Fa. OK-San						66-34.2 Fachmeister KA Musterort	25.-28.8.
	Reparaturdurch- führung				Bauherrenver- antwortung	Einweisung Fremdfirma (Kontrolle)	66-32 Beispielmann	29.8.-5.9.
	Freigabe des Beckens für den Betrieb	Verbinden mit Abnahmetermin					66-32 Beispielmann	6.9.

# MUSTER

# Dienstanordnung 66-SE - Stadtentwässerung

## A7: Allgemeine Arbeitsanweisungen

Stand: 26.06.2019

STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.

Inbetriebnahme	Vorkontrolle Becken	s. Betriebsanweisung S.53	Störungen bei Beschickung	„vergessene“ Gegenstände entfernen	Absturzgefahr	Absturzsicherung	66-34.2 Fachmeister KA Musterort	6.9.
	Befüllung / Aufnahme Regelbetrieb	s. Betriebsanweisung S.53					66-34.2 Fachmeister KA Musterort	6.9.
Reservezeitraum		Für Verzögerungen im Beginn (Wetterlage) und Ablauf	Verstoss Betriebsgenehmig.	Info d. Behörde bei voraussichtl. Überschreitung d. Reservezeitraumes			Hinweis vom Bauablauf: 66-32 Beispielmann Schriftsatz: 66-34.2 Betriebsleiter	7.9.-15.9

Eventuelle Anlagen:

keine

In Kraft gesetzt:

Mustermann 66-3

29.7.



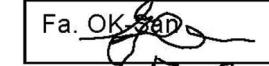
Zuständiger SGL / Name

Unterschrift / Datum

Kenntnis genommen: Alle beauftragten Personen der Maßnahme (z.B. Bauleiter, Anlagenverantwortliche, Beauftragte der Ausführungsfirmen) Funktion, Unterschrift, Datum

FM  


Betriebsleiter  


Fa. OK  




# MUSTER